

Erläuterungen zur Entgeltmeldung

Die Entgeltmeldung ist von jeder Unternehmerin und jedem Unternehmer nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis zum 16.02. des Folgejahres einzureichen (§ 165 SGB VII).

Die Entgelte für die Jahre ab 2018 melden Sie mit dem elektronischen Lohnnachweis – Lohnnachweis Digital - über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm. Sollten Sie über kein Entgeltabrechnungsprogramm verfügen, nutzen Sie eine Ausfüllhilfe, z.B. sv.net (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>). Meldungen per Post, Fax und E-Mail können von uns für die Jahre ab 2018 nicht mehr akzeptiert werden.

Für die Meldejahre bis 2017 teilen Sie uns die Entgelte bitte direkt über unseren Service Entgelt melden unter www.vbg.de/entgelt mit.

Anzahl der Versicherten

Geben Sie die Gesamtanzahl aller im Kalenderjahr versicherten Personen (Kopfzahl) an. Versichert sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages beschäftigten Personen; hierzu zählen auch:

- Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobbende,
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie zu den Beschäftigten zählen (Beteiligung am Gesellschaftskapital unter 50 %, keine Sperrminorität und einem Direktionsrecht unterworfen; Statusfeststellung der Einzugsstelle bzw. des Rentenversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht, sofern zwischenzeitlich keine Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen eingetreten sind),
- die im Unternehmen von Einzelunternehmern beschäftigten Ehegatten oder Ehegattinnen,
- Praktikanten oder Praktikantinnen mit Entgelt oder Sachbezügen sowie Studierende im dualen System mit Entgelt oder Sachbezügen,
- Teilnehmende am „Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)“ bzw. am „Freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ)“, bei denen sich die Einsatzstelle verpflichtet, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen (Hinweis: Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst sind über die Einsatzstelle versichert).

Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt (§§ 14 - 17 SGB IV)

In der Unfallversicherung sind grundsätzlich alle steuerpflichtigen Bezüge einer versicherten Person als Arbeitsentgelt nachzuweisen, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zu den einzelnen Unternehmensarten ist das nachweispflichtige Jahresbrutto-Arbeitsentgelt der versicherten Personen im Kalenderjahr anzugeben.

Der Höchstbetrag des nachzuweisenden Entgelts liegt für jede versicherte Person bei **96.000,00 Euro**. Der Höchstbetrag ist auch dann ungekürzt nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

Beispiele zum nachweispflichtigen Entgelt	Nachweis- pflicht
Alle steuerpflichtigen Bezüge (auch Sachbezüge wie z. B. Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen) einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge, jedoch ohne gesetzliche Übergangsgelder, Sterbegelder an Hinterbliebene, Renten, Pensionen sowie Vorruhestandsleistungen.	Ja
Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung), für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobber, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.	Ja
Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.	Ja
Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuertes, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer).	Ja
Nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuerte Essensgeldzuschüsse, Fahrgelder, soweit eine rechtlich zulässige und tatsächliche, zeitnahe Pauschalversteuerung vorgenommen wurde.	Nein
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Einrichtung über 2.400,00 Euro. Es ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja

Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: Arbeitsentgeltkatalog.

Zuordnung der Entgelte nach Teil IV des Gefahrtarifs

Ist eine versicherte Person in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, sind ihre Entgelte anteilig den Gefahrklassen der Unternehmensteile zuzuordnen, in denen die Tätigkeiten erfolgten. Die Aufzeichnungen der Entgelte sind so zu führen, dass eine Zuordnung zur Gefahrklasse des jeweiligen Unternehmensteils nachvollzogen werden kann. Bei nicht entsprechend geführten Aufzeichnungen ist das Entgelt der versicherten Person der Gefahrklasse des Unternehmensteils zuzuordnen, der die höchste für die versicherte Person in Betracht kommende Gefahrklasse hat.

Bei Veranlagungen zu den Unternehmensarten Zeitarbeit und Sportunternehmen sind die weiteren Regelungen zur Entgeltzuordnung zu beachten, siehe unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: Entgeltzuordnung.

Zahl der geleisteten Arbeitsstunden

Hier sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Tätigkeit ist ein entsprechender Anteil anzusetzen. Für jede vollbeschäftigte Person können folgende Durchschnittssätze jährlich zugrunde gelegt werden.

Jahr	Wert in Stunden
2014	1.580
2015	1.550
2016	1.560
2017	1.570
2018	1.570

Gemeinnützigkeit

Neuanmeldung: Ist Ihr Unternehmen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, dann übersenden Sie uns bitte den Freistellungsbescheid, damit wir die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung zur Lastenverteilung prüfen können.

Änderung: Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit teilen Sie uns bitte mit.

Kopfbeiträge

Für nachfolgende Versicherte werden die Beiträge nach der Zahl der Versicherten berechnet. Für die Meldung steht Ihnen unser Service Entgelt melden unter www.vbg.de/entgelt zur Verfügung.

Ehrenamtlich Tätige, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII versichert sind

Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 SGB VII genannten Einrichtungen (z. B. Einrichtungen der Allgemein- oder Berufsbildung) ehrenamtlich tätig sind (siehe auch www.vbg.de).

Ehrenamtlich Tätige, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII versichert sind

Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, deren Einrichtungen oder von diesen beauftragte privatrechtliche Organisationen ehrenamtlich tätig sind (siehe auch www.vbg.de).

Lernende und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Ein-Euro-Jobbende, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII versichert sind

Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen. Dazu gehören auch Beschäftigte, die aus eigener Initiative an einer beruflichen Bildungsmaßnahme berufsbegleitend teilnehmen. Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit oder ein Jobcenter gefördert wird.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: Merkblatt für Bildungs- und Maßnahmeträger.